

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Scherstetten folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Für jeden Monat werden die folgenden Gebühren erhoben
1. für die Kernzeit insgesamt (Grundgebühr) **50,00 €**
 2. je ganzer Staffelsekunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet) **5,00 €**
 - 3 Spielgeld **2,60 €**
 4. Getränkegeld **1,50 €**
- (2) Für das zweite und jedes weitere den Kindergarten gleichzeitig besuchende Kind der Erziehungsberechtigten beträgt die Grundgebühr für die Kernzeit jeweils 35,00 €. Die übrigen Gebühren bleiben unverändert.

§ 5 Ermäßigung

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, inwieweit Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines jeden Monats. Gebührenrelevante Änderungen in der Nutzung des Kindergartens (zum Beispiel Buchungszeiten, Anmeldungen, Abmeldungen etc.) werden bei der Gebühr in dem Monat berücksichtigt, in dem sie eintreten.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Zahlungen sind unbar oder per Einzugsermächtigung auf das von der Gemeinde bestimmte Girokonto gutzuschreiben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.07.1998 und deren Änderungssatzungen vom 03.06.2004 und 04.05.2005 außer Kraft.

Scherstetten, den 07.09.2006

Baur, 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 06.09.2006

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 15.09.2006